



(Erste Version des Kapitels F: Januar 2014)

Dauer der SWE

Art. 44a AVIG

F1 Die Arbeitslosenkasse eröffnet ab dem ersten Tag des Monats, für den erstmals KAE oder SWE ausgerichtet wird, eine 2-jährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Innerhalb der Rahmenfrist wird die SWE für den Betrieb oder die Betriebsabteilung während höchstens 6 Abrechnungsperioden ausgerichtet (C18 ff.).

⇒ Beispiel

Ändert ein Betrieb seine Rechtsform oder den Namen, erfährt er aber darüber hinaus keine grundsätzliche Änderung (gleiche personelle und sachliche Mittel, unveränderter Unternehmenszweck), ist die bestehende Rahmenfrist für den Leistungsbezug weiterzuführen.

F2 Konsumierte SWE-Abrechnungsperioden werden an die Höchstdauer der KAE von 12 Monaten (bzw. 18 Monaten im Falle einer Verlängerung durch den Bundesrat) angerechnet.

Wird in einer Abrechnungsperiode sowohl KAE als auch SWE geltend gemacht, zählt diese nur als eine bezogene Abrechnungsperiode, welche an die Höchstdauer der SWE von 6 Monaten angerechnet wird.

F3 Mit der erstmaligen Einreichung der Meldung eines wetterbedingten Arbeitsausfalls oder der Voranmeldung für KAE wird dem Betrieb oder der Betriebsabteilung von der kantonalen Amtsstelle eine Nummer aus dem Betriebs- und Unternehmerregister zugeteilt und mit einer Abteilungsnummer im Falle einer Betriebsabteilung ergänzt. Diese BUR-Nummer dient der Arbeitslosenkasse, um die Rahmenfristen korrekt zu bestimmen bzw. um festzustellen, wie viele Abrechnungsperioden der Betrieb oder die Betriebsabteilung konsumiert hat.

Im Bereich KAE werden die gleichen BUR- bzw. Abteilungsnummern verwendet.

Betriebsabteilung

F4 Wird ein Betrieb bei der Geltendmachung von KAE in Betriebsabteilungen aufgeteilt, sind diese auch bei der SWE zu übernehmen.

F5 Während der 2-jährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug kann ein Betrieb bei echten Veränderungen der Betriebsstruktur in Betriebsabteilungen aufgeteilt werden oder es können Betriebsabteilungen in einen Betrieb zusammengelegt werden.

Bei der Aufteilung werden die verbrauchten Abrechnungsperioden des Gesamtbetriebs jeder Betriebsabteilung angerechnet. Bis zum Ende der 2-jährigen Rahmenfrist muss die SWE für alle Betriebsabteilungen, für die bisher gesamthaft abgerechnet wurde, bei der bisherigen Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden.

Bei der Zusammenlegung von Betriebsabteilungen sind dem Gesamtbetrieb alle konsumierten Abrechnungsperioden anzurechnen. Abrechnungsperioden von Betriebsabteilungen, die in die gleiche Periode fallen, sind nur einmal zu berücksichtigen. Wurde bisher für die verschiedenen Betriebsabteilungen mit verschiedenen Arbeitslosenkassen abgerechnet, so muss die SWE für den Gesamtbetrieb bis zum Ende der 2-jährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug bei einer dieser Arbeitslosenkassen geltend gemacht werden.